



Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13FA/2016/31

Sitzungstermin: Dienstag, 23.08.2016, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Feuerwehrgerätehaus Proseken

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.04.2016
- 5 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2016-317**
- 6 Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigung **VO/13GV/2016-315**
- 7 Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung **VO/13GV/2016-318**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Erweiterung des Vertrages über Werbung an öffentlichen Straßen und ausgewählten Grundstücken der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2016-316**
- 10 Änderung des Beschlusses zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 12/8, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2016-319**
- 11 Entschädigung für die Mitnutzung des Flurstückes 64/33, Flur 1, Gemarkung Proseken und Errichtung eines fußläufigen Weges **VO/13GV/2016-320**
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 13 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2016-317
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 25.07.2016
		Verfasser: Lenschow, Kristine
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gägelow		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Hauptausschuss Gägelow		
23.08.2016	Finanzausschuss Gägelow	
27.09.2016	Gemeindevertretung Gägelow	

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die 2 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gägelow.

Sachverhalt: Die Anpassung der Gebührensatzung wird aufgrund der Änderung der Straßenreinigungssatzung erforderlich, da die Häufigkeit der Reinigungen reduziert wurde. Die Kalkulation liegt der Satzungsänderung bei.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Kalkulation

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Gägelow für die Straßenreinigung der Gemeinde Gägelow vom 13.09.2016

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom 12.09.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Gägelow für die Straßenreinigung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Gemeinde Gägelow für die Straßenreinigung vom 28. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gägelow vom 24.06.2008, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) In der Reinigungsklasse 1 | 0,51 Euro |
| b) In der Reinigungsklasse 2 | 0,00 Euro.“ |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gägelow, den 13.09.2016

Wandel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation

Gemeinde Gägelow

Straßenreinigung

Produkt: 54501 54501 54501 **Straßenreinigung**

Aufwandsarten	PSK	2015	2014	2013	Durchschnitt	
Aufwand Straßenreinigung Dienstleistung	58130	2.034,61	18.010,22	15.395,84	11.813,56	
Personalaufwand		3.815,48	3.173,69	2.927,01	3.305,39	
Sachkosten		1.248,00	1.248,00	1.248,00	1.248,00	
Gemeinkosten (25% auf PK)		953,87	793,42	731,75	826,35	
jährlicher Gesamtaufwand		8.051,96	23.225,33	20.302,61	17.193,30	
davon 25% Gemeinde		2.012,99	5.806,33	5.075,65	4.298,32	
umlagefähiger Aufwand		6.038,97	17.419,00	15.226,96	12.894,97	Euro/a
Frontmeter:		11.767,00	11.767,00	11.767,00	11.767,00	lfd. m
Kosten je Frontmeter:		0,51	1,48	1,29	1,10	Euro/lfd.m

alt: 1,16 Euro/lfd. m

Aufgrund der Neuausrichtung der Straßenreinigung (4 Reinigungen/Jahr) wird nur das Jahr 2015 als Grundlage für die Berechnung der Gebühr genommen.

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2016-315
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2016 Verfasser: Herr Heinze
Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
23.08.2016	Finanzausschuss Gägelow	Ja
12.09.2016	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigung in der Gemeinde Gägelow.

Sachverhalt:

Die Firma ABS führte bis zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit Ende 2014 die Straßenreinigung in der Gemeinde zwischen Ende März/ Anfang April und Ende November/ Anfang Dezember alle zwei Wochen durch. Dafür wurden zuletzt 789,56 Euro brutto je Einsatz berechnet.

In Ermangelung eines neuen Vertragspartners in vertretbarer Nähe für eine so häufige regelmäßige Reinigung wurden die Straßen in der Reinigungsklasse 1 ab 2015 nur noch bei Bedarf gekehrt. Das hat sich mittlerweile als völlig ausreichend erwiesen. Die Kosten von durchschnittlich 700 bis 750 Euro brutto je Einsatz verringern die jährlichen Gesamtkosten bei vier zu veranschlagenden Einsätzen um etwa 10.000 Euro auf etwa 3000 Euro. Die Reinigungen finden in der Regel Mitte April (nach dem Ende des Straßenwinterdienstes), Ende Juni (vor dem Dorf- und Sportfest in Proseken), Ende September (vor dem Erntefest) und Ende November (nach dem Laubabwurf der Straßenbäume) statt. Zusätzliche Einsätze der Kehrmaschine können bei Bedarf kurzfristig angefordert werden. Die Reinigungstermine, in der Regel an einem Donnerstag zwischen 07.00 Uhr und 13.00 Uhr, orientieren sich am Grad der Verschmutzung, den Vegetationsabläufen und besonderen Straßenbenutzungen durch Veranstaltungen der Gemeinde. Erforderliche Nacharbeiten, zum Beispiel in den zur Reinigung belegten Parkbuchten, erledigen in der Regel die Gemeindearbeiter.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

2. Satzung

zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gägelow

vom 12.09.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 50 Absatz 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gägelow erlassen:

Artikel 1 – Änderungen

Die Anlage 1 erhält nach „Reinigungsstufe 1“ folgende Fassung:

Die Reinigung der öffentlichen Straßen erfolgt je nach Verschmutzungsgrad und Bedarf mindestens viermal im Jahr durch eine Vertragsfirma in Form einer maschinellen Kehlung.

Die Reinigung der Gehwege und der weiteren in § 3 benannten Straßenteile erfolgt zweimal im Monat durch die Anlieger.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den öffentlichen Straßen erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den in § 5 der Straßenreinigungssatzung benannten Straßenteilen wird auf die Anlieger übertragen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gägelow, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2016-318
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 29.07.2016
		Verfasser: Lenschow, Kristine
Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
23.08.2016	Finanzausschuss Gägelow	
12.09.2016	Gemeindevertretung Gägelow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Gägelow, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Gägelow gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.“

Sachverhalt:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt **bis zum 31.12.2016** abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Dies macht insbesondere Sinn, da das entsprechende Anwendungsschreiben des BMF, in dem genauere Erläuterungen zu erwarten sind, noch nicht vorliegt. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die (neuen) Vorschriften des UStG. Selbst bei Abgabe der Erklärung muss sich die Gemeinde in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen, wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich.

Wird keine Erklärung abgegeben oder die Erklärung, und damit die Behandlung nach altem Recht, später widerrufen, müssen auch die Verträge und die Organisation entsprechend

angepasst werden. Mit dem Übergang ins neue Recht sollten in allen Verträgen über steuerbare Leistungen entsprechende Steuerklauseln aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen: erst nach Vorliegen des BMF-Anwendungsschreibens und tiefergehender Analyse absehbar, durch jährliche Widerrufsmöglichkeit der Erklärung ist das finanzielle Risiko aber begrenzt.

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich